

**Postulat Nicolas Bürgisser / Jean-Claude Schuwey
Fahrverbot auf allen Alp- und Waldwegen des
Voralpengebietes**

Nr. 256.04

**Postulat Hans-Rudolf Beyeler / Rudolf Vonlanthen
Verkehrsregelung auf den Alp- und Waldstrassen**

Nr. 258.04

Antwort des Staatsrats

Da es sich um die gleiche Thematik handelt, beantwortet der Staatsrat die beiden Postulate im gleichen Dokument, wie das von den Grossräten Nicolas Bürgisser und Jean-Claude Schuwey vorgeschlagen wurde. In beiden Postulaten geht es um Verkehrsbeschränkungsmassnahmen auf Alp- und Waldstrassen.

Aktuelle Lage

Als Einführung sei daran erinnert, dass in der Alpwirtschaftszone und in Waldgebieten befahrbare Wege gebaut wurden, um die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser früher für Motorfahrzeuge nicht zugänglichen Gebiete zu erleichtern. Diese Strassen trugen somit dazu bei, dass die Alpwirtschaftszone rationell und unter modernen Arbeitsbedingungen bewirtschaftet werden konnte.

Mit der Zeit wurden diese Zufahrtswege in gewissen Fällen auch stark für den Verkehr im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten und Tourismus genutzt. Ihre Verwendung wich somit vom ursprünglichen Zweck ab, was sich belastend auf die Alpwirtschaftszone und das Waldgebiet auswirkte.

Da der Staatsrat diese Entwicklung feststellte, verstärkte er die Massnahmen, um den motorisierten Verkehr einzuschränken und die damit verbundenen Störfaktoren zu reduzieren und den Alpenraum und das Waldgebiet als Ruhezone zu bewahren. Gegenwärtig gelten auf zahlreichen Bodenmeliorations- und Waldwegen Verkehrsbeschränkungen zur Zufriedenheit der Eigentümer, der Gemeinden und anderer betroffener Anwohner. Der Staatsrat möchte auch daran erinnern, dass die bei der Genehmigung der Projekte formulierten Bedingungen für die Verkehrsbeschränkungen vorgängig diskutiert wurden und respektiert werden müssen.

Der Staatsrat ist sich dessen bewusst, dass sich die Beschränkungen in gewissen Fällen als problematisch erweisen können, vor allem was die Zufahrt zu gewissen Alphütten mit Ausschank betrifft. Es handelt sich hier jedoch um Einzelfälle, die mit der nötigen Aufmerksamkeit geprüft werden sollten.

Rechtliche Grundlagen

Nach diesem kurzen Überblick über die aktuelle Situation, soll ebenfalls kurz auf die Gesetzgebung im Bereich Motorfahrzeugverkehr und die Organisation auf kantonaler Ebene für die Umsetzung von Verkehrsbeschränkungen hingewiesen werden.

Als Erstes sei die eidgenössische Waldgesetzgebung erwähnt, die vorsieht, dass Wald und Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen (WaG Art. 15 Abs. 1). Das Bundesgesetz sieht jedoch Ausnahmen zu dieser Regel vor und erteilt den Kantonen die Zuständigkeit, zuzulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen (WaG Art. 15, Abs. 2). Der Kanton Freiburg machte im Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen von dieser Möglichkeit Gebrauch (WSR). In Artikel 28 über den Motorfahrzeugverkehr ist festgehalten, dass der Verkehr auf Waldstrassen gestattet ist für:

- a) Landwirtinnen und Landwirte für ihren Betrieb
- b) Zubringerinnen und Zubringer auf Fahrwegen, die zu abgelegenen Wohnhäusern oder Anlagen führen.

Wie man feststellt, sieht das Waldgesetz keine Ausnahmen für den Motorfahrzeugverkehr zu touristischen Zwecken vor. Sollte dennoch eine Ausnahme in Betracht gezogen werden, so müsste die betreffende Waldstrasse in eine Verbindungsachse umgewandelt werden, was eine Rodungsbewilligung und die Rückerstattung der Subventionen voraussetzt.

Für die Durchführung von Massnahmen zur Beschränkung des Strassenverkehrs ist gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG) die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion zuständig. Dieses Gesetz setzt auch die Verkehrskommission für Bodenmeliorations- und Waldstrassen ein (AGSVG Art. 10). Es handelt sich um eine beratende Kommission, die ihre Stellungnahme zu Verkehrsproblemen der Bodenmeliorations- und Waldstrassen bekannt gibt, nachdem sie den Bauherrn und die Gemeinden, deren Gebiet durch diese Strassen berührt wird, angehört hat (AGSVG Art. 10, Abs. 3). Sie setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die die Gemeinden, die betroffenen kantonalen Ämter, den Freiburger Tourismusverband und die Naturschutzorganisationen vertreten. Aus dieser kurzen Beschreibung geht hervor, dass die gegenwärtigen organisatorischen Massnahmen den Wünschen der Postulatsverfasser entsprechen, insofern als die erwähnten Akteure der Verkehrskommission für Bodenmeliorations- und Waldstrassen bereits angehören und auch die betroffenen Gemeinden befragt werden.

Einheitliche Grundsätze

Damit auf dem ganzen Kantonsgebiet einheitlich vorgegangen wird, hat die Kommission am 3. Dezember 2004 basierend auf einem vom Amt für Wald, Wild und Fischerei und dem Meliorationsamt ausgearbeiteten Entwurf ein Dokument verabschiedet, das die Grundsätze im Bereich Verkehrsbeschränkungen auf Alp- und Waldstrassen festlegt.

Diese Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Auflagen der Baubewilligungen, insbesondere die vorgesehenen Fahrverbote, respektieren;
- Reine Waldwege (Haupt- und Nebenwege), bzw. Wege, die in ökologisch empfindliche Gebiete führen, schliessen;
- Nach Möglichkeit Barrieren vermeiden;
- Je nach Fall Hauptwege zu bestimmten Gegenden befahrbar erhalten oder wieder eröffnen, wobei andere Aspekte von öffentlichem Interesse berücksichtigt werden, insbesondere im touristischen Bereich;

- Höchstens eine Parkplatzzufahrt bewilligen;
- Meliorationswege, die nicht mit der Auflage gebaut wurden, dass sie wieder geschlossen werden, bleiben befahrbar. In diesen Fällen kann die Schliessung jedoch auf Anfrage des Eigentümers erfolgen.

Zusammenfassend weist der Staatsrat darauf hin, dass mit diesen Grundsätzen ein einheitliches Vorgehen auf dem ganzen Kantonsgebiet unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung gewährleistet werden soll. Es besteht nicht die Absicht, alle Alp- und Waldwege zu schliessen. Die gesetzlich vorgesehenen Beschränkungsmassnahmen sollen systematisch, jedoch den Umständen entsprechend angewendet werden. In diesem Zusammenhang kommt der Verkehrskommission für Bodenmeliorations- und Waldstrassen aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Schlüsselfunktion für die bestmögliche Berücksichtigung aller Interessen zu. Der Staatsrat kann versichern, dass keine Absicht besteht, alle Alp- und Waldstrassen zu schliessen, hingegen soll die Festlegung des Status aller betroffenen Wege auf dem Kantonsgebiet bis Ende 2008 abgeschlossen sein.

Wenn der Status des Weges einmal festgelegt ist, so wird im Falle einer Verkehrsbeschränkung eine entsprechende Signalisation angebracht. Um das bestehende Inventar schnell und regelmässig vervollständigen zu können, soll auf eine Datenbank zurückgegriffen werden, die Informationen zu Erschliessungsanlagen für forstliche Bodenverbesserungen und Bodenverbesserungen auf Alpen im technischen Bereich, jedoch auch im Bereich Verkehrsbeschränkungen enthält. Dieses Inventar wird gleichzeitig mit den laufenden Arbeiten auf den neuesten Stand gebracht und sollte somit ebenfalls 2008 vervollständigt sein.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die gegenwärtig angewendeten Massnahmen die Bedenken der Postulatsverfasser weitgehend aus dem Weg räumen. Es scheint ihm daher nicht angebracht, in diesem Zusammenhang einen Bericht zu erstellen.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Ablehnung dieser Postulate.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Postulats finden später statt.

Freiburg, den 5. April 2005